



Datum: 20. Mai 2020

Nachtrag zur Beschlussvorlage - B/0114/2020/1

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreistag	27.05.2020	7				

Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.03.2020 wegen der Kreisumlage der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend OVG Magdeburg) hat die vom Salzlandkreis eingelegte Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, dass das gewählte Verfahren zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 nicht den sich aus Artikel 28 Abs. 2 GG ergebenden verfahrensrechtlichen Anforderungen genügt, da die Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen bereits nicht hinreichend ermittelt worden sei. Es seien für das Haushaltsjahr 2017 keine aktuellen Ermittlungen des Finanzbedarfs für die kreisangehörigen Kommunen vorgenommen worden, die dem Kreistag zur Entscheidung hätten zur Verfügung gestellt werden können. Es sei (lediglich) verwaltungsintern auf die bereits im Rahmen des 1. Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2016 durchgeführte umfangreiche Ermittlung zum Finanzbedarf der kreisangehörigen Kommunen mit Stand 01.03.2016 zurückgegriffen worden. Eine rein verwaltungsinterne Ermittlung und Bewertung des Finanzbedarfs stelle ein Ermittlungsdefizit dar, das einen absoluten Verfahrensfehler begründe, der zur Unwirksamkeit des festgesetzten Kreisumlagesatzes führen würde.

Nach Ansicht des OVG Magdeburg habe das Verwaltungsgericht Magdeburg (VG Magdeburg) damit der Klage im Ergebnis zu Recht stattgegeben, da der streitgegenständliche Kreisumlagebescheid rechtswidrig sei. § 5 der Haushaltssatzung 2017 sei nicht mit Artikel 28 Abs. 2 GG sowie Artikel 87 Verf LSA vereinbar, da der Landkreis die verfassungsrechtlich gebotenen verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes nicht beachtet habe und damit gegen höher-rangiges Recht verstoße.

Unabhängig von diesem – für den Salzlandkreis negativen - Ergebnis hat das OVG Magdeburg erfreulicherweise mehrfach Rechtsstandpunkte des VG Magdeburg im Urteil vom 11. September 2018 revidiert und insoweit für Klarstellungen gesorgt, die zukünftig die Festsetzung des Kreisumlagesatzes rechtssicher ermöglicht. Im Einzelnen ist insoweit auf Folgendes hinzuweisen:

- Entgegen der Auffassung des VG Magdeburg ist der Landkreis nicht verpflichtet, vor der Festsetzung des Kreisumlagesatzes die kreisangehörigen Kommunen (förmlich) anzuhören. Wie der Landkreis sich die notwendigen Informationen beschafft, bleibt ihm überlassen. Den ermittelten Finanzbedarf der Gemeinden hat der Landkreis den zur Entscheidung über die Kreisumlage berufenen Mitgliedern des Kreistages vor der Beschlussfassung in geeigneter Weise (z. B. tabellarisch) aufbereitet zur Verfügung zu stellen.
- Auch andere Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Kommunen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kreisumlagesatzes ergeben sich weder aus Artikel 28 Abs. 2 GG, Artikel 87 Verf LSA noch aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.
- Es bedarf keiner eigenen verschriftlichten Abwägungsentscheidung in der Beschlussvorlage zur Festlegung des Kreisumlagesatzes. Vielmehr genügt es, wenn sich die Abwägungsentscheidung aus den weiteren Unterlagen (wie z. B. aus dem Protokoll zur Kreistagssitzung) ergibt.
- Eine Berücksichtigung gemeindespezifischer Finanzbelange scheidet bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes oder des konkreten Umlagebetrages von vorneherein aus. Infolgedessen hat der Landkreis bei seiner Abwägungsentscheidung entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht die finanzschwächste Gemeinde in den Blick zu nehmen, sondern einen Querschnitt von allen kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen.

Angesichts der enormen finanziellen Auswirkungen, die das Urteil des OVG Magdeburg für den Salzlandkreis hat und dem infolgedessen erforderlichen Hilfebedarf durch das Land, erscheint es angezeigt, sämtliche rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Da das OVG Magdeburg die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nicht zugelassen hat, kann die Nichtzulassung durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Gemäß § 133 Abs. 4 VwGO hemmt die Einlegung der Beschwerde die Rechtskraft des Urteils.

Markus Bauer
Landrat